

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Gebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 11 Landesgebührengesetz hat der Gemeinderat der Stadt Ellwangen am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ellwangen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ellwangen.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anders bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung mit Ausnahme von Vermessungsgebühren,
 - g) Verfahren, die von der Stadt Ellwangen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

- (3) Soweit die Stadt Ellwangen Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit
 - a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen

- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in den Absätzen 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Dies gilt für die in Absatz 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.
- (5) § 10 Abs. 6 und 7 des Landesgebührengesetzes und § 11 Abs. 3 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes sind anzuwenden.
- (6) Weitere spezialgesetzliche Gebührentatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Ellwangen abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenbemessung, Gebührenarten, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme kalkulatorischer Zinsen. Bei der Gebührenbemessung wird die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschildner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt.
- (2) Eine Gebühr ist eine
 - 1. mit einem bestimmten, unveränderten Betrag vorgesehene Gebühr (Festgebühr),
 - 2. nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr (Zeitgebühr),
 - 3. von dem Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr. Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschildner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt Ellwangen den Wert auf Kosten des Gebührenschildners schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen (Wertgebühr).
- (3) Bei der nach Zeiteinheiten bestimmten Gebühr ist der Zeitaufwand je angefangenen 15 Minuten bestimmt. Der Stundensatz gilt pro eingesetzter Kraft.

- (4) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Allgemeine Verwaltungsgebühr zu erheben.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 Entstehung der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Stadt Ellwangen,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

Bei Zurücknahme eines Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme.

§ 7 Fälligkeit, Vorschuss, Sicherheitsleistung und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Behörde hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Stadt Ellwangen kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.
- (3) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit gesetzt. Die Stadt Ellwangen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt Ellwangen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird. Für die Auslagen gelten die für Gebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

- (2) Auslagen sind Ausgaben, die die Stadt Ellwangen Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. Dazu gehören insbesondere
1. Entgelte für Telekommunikation,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen.
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

§ 9 Gebührenerleichterungen

- (1) Die Stadt Ellwangen kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder –befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist. Auf das beiliegende Gebührenverzeichnis wird verwiesen.
- (2) Die Stadt Ellwangen kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 10 Umsatzsteuer

Sollte die Finanzverwaltung die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Stadt Ellwangen als umsatzsteuerpflichtig ansehen, verstehen sich die Kostensätze als Nettoentgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

§ 11 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.12.2009, zuletzt geändert am 21.03.2019, mit dem Gebührenverzeichnis und allen sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ellwangen (Jagst) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ellwangen, den 08.12.2022

gez.

Michael Dambacher
Oberbürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Ellwangen vom 08.12.2022**

Gebührenverzeichnis

Sollte die Finanzverwaltung die in dieser Satzung aufgeführten Leistungen der Stadt Ellwangen als umsatzsteuerpflichtig ansehen, verstehen sich die Kostensätze als Nettoentgelt zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
1.	Allgemeine öffentliche Leistungen			
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.2	Anträge Bearbeitung von mündlichen, schriftlichen und elektronischen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.3	Ablehnung eines Antrags		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.4	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde		gebührenfrei	
1.5	Zurücknahme eines Antrages oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.6	Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.7	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften (sofern nicht durch Kopie)			
	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.8	Kopien			
	DIN A4	0,50 € je Seite		
	DIN A3 und größer	1,00 € je Seite		
1.9	Aktenübersendung		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.10	Auskünfte			
	Umfangreiche schriftliche Auskünfte		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte		gebührenfrei	
1.11	Bescheinigungen			
	Urkunden, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts Anderes bestimmt ist)	9,00 € pro Bescheinigung, 4,50 € für jede weitere		
	Bescheinigungen, für die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt – Zuwendungsbestätigungen		gebührenfrei	
1.12	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts Anderes bestimmt ist		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands			5 von Hundert des Werts, mindestens jedoch je angefangene 15 Minuten - 18 €
1.14	Antrag auf behördliches Einschreiten		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.15	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden u.s.w.)			
	wenn der Rechtsbehelf im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen wird oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	
1.16	Einsichtnahme in Akten		Zeitaufwand je 15 Minuten - 18 €	

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
----------	----------	------------	------------	------------

Vorstehende allgemeine Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen nichts Anderweitiges geregelt ist. Bei den folgenden Tatbeständen wird zur Ermittlung der Zeitgebühren der auf der Basis der Kalkulation ermittelte Stundensatz aller an der Leistung beteiligten Bereiche zu Grunde gelegt.

12	Sicherheit und Ordnung			
12.20	Ordnungswesen			
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
12.20.02.01	Verwaltung von Fundsachen / Fundtieren			
	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert			5 von Hundert des Werts, mind. 5€
2	bei Sachen über 500,00 € Wert			5 von Hundert des Werts, mind. 5 € zzgl. 1 von Hundert des Mehrwerts
12.20.02.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr			
1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 / 45 Bestattungsgesetz)	32 €		
2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO)	16 €		
3	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	16 €		
4	Sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
12.20.03	Bearbeitung von Waffen- und Sprengstoffangelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen			
12.20.03.01	Waffenrecht			
1	Erteilung einer Waffenbesitzkarte			
1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (WBK) mit Waffenerwerbberchtigung gem. § 10 WaffG		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
	+ Zuschlag für gemeinsame WBK	32 €		
	+ Zuschlag für zweite Berechtigung	32 €		
1.2	Ausstellung WBK mit Waffeneintrag für Jäger (grün) oder Sportschützen (gelb), wenn damit keine weitere Erwerbberchtigung erteilt wird		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
1.3	Ausstellung WBK mit Waffeneintrag für Erben (grün)		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
1.4	Ausstellung WBK mit Waffenerwerbberchtigung für Jäger, Sportschützen und Brauchtumsschützen (grün/gelb)		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
	+ Zuschlag für gemeinsame WBK	32 €		
	+ Zuschlag für zweite Berechtigung	32 €		
1.5	Ausstellung oder Änderung einer Waffenbesitzkarte für Sammler oder Sachverständige (rot)		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
1.6	Ausstellung einer Ersatzausfertigung	32 €		
2	Einträge in Waffenbesitzkarten			
2.1	Eintragung des Überlassens einer Waffe nach § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG in eine WBK	32 € - jeder weitere Eintrag - 16 €		
2.2	Eintragung einer Berechtigung zum Waffenerwerb	32 € - jeder weitere Eintrag - 16 €		
2.3	Eintragung einer Berechtigung zum Munitionserwerb	32 € - jeder weitere Eintrag - 16 €		
2.4	Eintragung des Erwerbers einer Waffe o.Ä., soweit die Eintragung nicht bei der Ausstellung der Erlaubnis vorgenommen wird	32 € - jeder weitere Eintrag - 16 €		
3	Ausstellung eines Munitionserwerbscheins		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
4	Ausstellung oder Verlängerung des Waffenscheins		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
5	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG, Bescheinigung nach § 28 Abs. 4 WaffG für Bewachungspersonal		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
6	Erteilung des Kleinen Waffenscheins		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
7	Erlaubnis/ Einwilligung zum Verbringen/Mitnahme aus dem in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes	128 €		
8	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 5 WaffG) mit Waffeneinträgen	48 €		
9	Verlängerung der Geltungsdauer und sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	32 €		

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
10	Erlaubnis zum Handel, zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition gem. § 21, 26 WaffG		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
11	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Abnahmeprüfung		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
12	Regel- oder Sonderprüfung von Schießstandanlagen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
13	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	192 €		
14	Widerruf oder Rücknahme einer Erlaubnis gem. WaffG		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
15	Ausnahme vom Altersefordernis nach § 3 Abs.3 oder § 27 Abs. 4 WaffG	64 €		
16	Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Waffen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
17	Anordnungen und Entscheidungen nach dem WaffG +Zuschlag für die Verwahrung von Waffen	20 € pro Tag und Waffe	Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
12.20.03.02 Fischereiwesen				
1	Fischereischein auf Lebenszeit	32 € zzgl. Fischereiabgabe pro Jahr		
2	Jahresfischereischein	32 € zzgl. Fischereiabgabe pro Jahr		
3	Jugendfischereischein	16 €		
4	Gebühr zur Einziehung der Fischereiabgabe:			
4.1	bei Entrichtung der Abgabe für ein Jahr und weiterer Einziehung nach Ablauf des Jahres	16 €		
4.2	bei Entrichtung der Abgabe für fünf Jahre und weiterer Einziehung nach Ablauf der fünf Jahre	16 €		
4.3	bei Entrichtung der Abgabe für zehn Jahre und weiterer Einziehung nach Ablauf der zehn Jahre	16 €		
12.20.04 Führen / Bereitstellen des Gewereregisters - Erteilung gewerberechtlicher Erlaubnisse - Überwachung von Gewerbebetrieben				
12.20.04.01	Erteilung einer Empfangsbescheinigung gem. § 15 Abs. 1 Gewerbeordnung			
1	Gebühr für eine Anmeldung	48 €		
2	Gebühr für eine Abmeldung	32 €		
3	Gebühr für eine Ummeldung	32 €		
4	Einfache Auskunft	16 €		
5	Erweiterte Auskunft	32 €		
12.20.04.02	Spielgeräte / -hallen			
1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	1.200 €		
2	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsorts (§ 33 c Abs. 3 GewO)	128 €		
3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	1.200 €		
4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)			2.000 € zuzüglich 10 € pro qm Spielfläche
	Nebenräume wie Küche, Toiletten, Kühl- und Vorratsräume werden nicht berücksichtigt.			
	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr pro Gebührenschuldner um 25 % erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so ermittelte Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen. Dies gilt auch für jeden weiteren, nachträglich hinzukommenden Gebührenschuldner.			
5	Bei Änderung der Betriebsräume beträgt die Grundgebühr für die Ergänzungserlaubnis zuzüglich 10,00 € pro zusätzlichem qm			250 € zuzüglich 10 € pro qm Spielfläche
12.20.04.03	Sonstige gewerberechtliche Vorgänge			
1	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
2	Ablehnung der Wiedergestattung		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
3	Gestattung der Fortführung des Gewerbes (§ 46 GewO)	32 €		
4	Stellvertretererlaubnis nach § 47 GewO	32 €		
5	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 GewO	32 €		
6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	128 €		
12.20.04.04	Reisegewerbe und Ähnliches			
1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55 d GewO)			
1.1	Ankauf, Feilbieten und Aufsuchen von Bestellungen	192 €		
1.2	Anbieten von Leistungen	192 €		
1.3	Ausübung unterhaltender Tätigkeiten (Schaustellergewerbe)	192 €		

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
2	Ergänzung / Erweiterung der Reisegewerbekarte		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
3	Befristete Reisegewerbekarten		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
4	Verlängerung einer befristeten Reisegewerbekarte auf eine unbefristete Reisegewerbekarte	64 €		
5	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	64 €		
6	Festsetzung von Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten sowie von Volksfesten		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
7	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach Nr. 4.9		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
12.20.04.05	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen			
1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	64 €		
2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	64 €		
3	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO), Erlaubniswiderrufe (§ 15 GastG, LVwVfG), Schließungsverfügungen (§ 15 GewO), Auflagen und Anordnungen nach GastG, Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke, Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG), öffentliche Leistungen nach der Handwerksordnung sowie sonstige Anordnungen und Leistungen nach der GewO und dem GastG		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
12.20.05	Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen, Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen			
12.20.05.01	Gaststättenerlaubnis gem. § 2 Gaststättengesetz			
	Bei mehreren Erlaubnisinhabern wird die ermittelte Gebühr pro Gebührenschuldner um 25 % erhöht und durch die Anzahl der Gebührenschuldner geteilt. Der so ermittelte Betrag ist für jeden Gebührenschuldner als Gebühr festzusetzen.			
1.1	Bei ständig bewirtschafteten Schank- und Speiseraumflächen (ohne Küchen, Toiletten, Kühl- und Vorratsräume)	256 €		
1.2	Bei Freisitzflächen oder nicht ständig bewirtschafteten Schank- und Speiseraumflächen	96 €		
1.3	Bei Kiosken, Verkaufsständen	96 €		
1.4	Bei Erweiterung der Schank- und Speiseraumfläche	128 €		
1.5	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	192 €		
12.20.05.02	Sonstige Fälle einer persönlichen Erlaubnis			
1	Stellvertretungserlaubnis gem. § 9 GastG bereits erteilt		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
2	nachträgliche Erteilung der Erlaubnis an weitere Person		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
3	Spielhallen: Antrag Ausschank alkoholfreier Getränke zusätzl. zur gaststättenrechtlichen Erlaubnis	320 €		
3	vorläufige Erlaubnis	128 €		
12.20.05.03	Gestattungen			
1	Gestattungen (§ 12 GastG) mit einer befristeten Geltungsdauer	48 €		
12.20.05.04	Sperrzeitverkürzungen (§ 21 Satz 1 GastVO)			
1	Sperrzeitverkürzungen an einzelnen Tagen (§ 12 GastG)	64 €		
2	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	64 €		
12.21	Verkehrslenkung und -regelung			
12.21.01	Verkehrslenkung und -regelung inkl. straßenrechtliche Genehmigungen			
12.21.01.01	Entscheidungen gem. § 22 Abs. 1, 2 und 4 StrG bzw. § 9 Abs. 2, 5 und 8 Bundesfernstraßengesetz (Ausnahmen von den Anbauverböten an öffentlichen Straßen)		Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €	
	Ist im Zusammenhang mit einer Entscheidung gem. § 22 StrG bzw. § 9 Bundesfernstraßengesetz auch eine baurechtliche Entscheidung zu treffen, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben. Gebühren, die der Stadt für die Herstellung des Benehmens mit der zuständigen Straßenbaubehörde entstehen, werden gem. § 10 Abs. 5 Satz 1 Landesgebührengesetz auf Dritte umgelegt.			
12.22	Einwohnerwesen			
12.22.01	Melde- und Ausweisangelegenheiten			
12.22.01.01	Auskünfte aus dem Melderegister			
1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz)	16 €		

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	32 €		
3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt			32 € zzgl. 2,00 € pro Person auf die sich die Auskunft erstreckt
12.22.01.02	Datenübermittlungen			
1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 39 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt			16 € zzgl. 2,00 € pro Person auf die sich die Auskunft erstreckt
12.22.01.03	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	32 €		
12.22.01.04	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde			
1	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	16 €		
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.			
12.22.01.05	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde			Zeitaufwand je 15 Minuten - 16 €
12.22.01.06	Gebührenfrei sind			
1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung			
2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)			
3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§12/13 MG)			
4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)			
12.23	Personenstandswesen			
12.23.02	Eheanmeldung und Eheschließung sowie Lebenspartnerschaften inkl. Anlegen des Familienbuchs			
12.23.02.01	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	16 €		
31	Soziale Hilfen			
31.80	Sonstige soziale Hilfen und Leistungen			
31.80.01	Gewährung von Wohngeld			
31.80.01.01	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen		gebührenfrei	
51	Räumliche Planung und Entwicklung			
51.10.	Stadtentwicklung			
51.10.09	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und städtebauliche Maßnahmen nach Sonderprogrammen			
51.10.09.01	Genehmigungen gem. § 144 ff. BauGB in Sanierungsgebieten		gebührenfrei	
51.10.09.02	Erteilung einer Steuerbescheinigung bei Aufwendungen i.S. §7h Einkommensteuergesetz	100 €		
51.11	Flächen- und grundstückbezogene Daten und Grundlagen			
51.11.08	Umlegungsverfahren			
51.11.08.01	Genehmigung nach § 51 BauGB	10 €		
52	Bauen und Wohnen			
	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Kostengliederung Nr. 300, 400 und 500 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschl. des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.			
52.10	Bauordnungsbehördliche Aufgaben			
52.10.01	Baurechtliche Verfahren			
52.10.01.01	Bauvorbescheid			
1	Erteilung eines Bauvorbescheids			2 vom Tausend der Baukosten, mindestens 340 €

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
2	negative Entscheidung		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
3	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses aus den folgenden Ziffern bis zu einer Obergrenze von 250.000 € zusammen:		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
3.1	Art der baulichen Nutzung			
	a) Ausnahme	500 €		
	b) Befreiung	1.000 €		
3.2	Bauweise / Geschossigkeit			Fläche, die zum Vollgeschoss führt x 10 % des Bodenrichtwerts, mind. 100 €
3.3	Geschossfläche			Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts
3.4	Grundfläche			Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts
3.5	Überbaubare Grundstücksflächen / Baulinien- / Baugrenzenüberschreitung			
	a) Gebäude			Fläche x 10 % des Bodenrichtwerts
	b) Nebenanlagen (Balkon, Terrasse, Stellplatz usw.)			Fläche x 5 % des Bodenrichtwerts
3.6	Höhe der baulichen Anlage (First-/Trauf-/Sockel-/ Kniestockhöhe)			50,00 € je angefangene 10 cm
3.7	Firstrichtung			
	a) Hauptgebäude	250 €		
	b) untergeordnete Gebäude	150 €		
3.8	Dachform			
	a) Hauptgebäude	250 €		
	b) untergeordnete Gebäude	150 €		
3.9	Dachneigung			
	a) Hauptgebäude			100,00 € je 10 Grad
	b) untergeordnete Gebäude			50,00 € je 10 Grad
3.10	Dachausführung			
	a) Überstand			50,00 € je angefangene 10 cm Überstand
	b) Dachbegrünung			50,00 € je qm Dachfläche
	c) Dachdeckung (Farbe oder Material)			300,00 €
3.11	Dachgauben / Aufbauten - pro Stück			
	a) unzulässig	200 €		
	b) Gestaltung	100 €		
3.12	Photovoltaikanlagen			10 von Hundert der durchschn. Herstellungskosten pro Quadratmeter
3.13	Einfriedigungen / Werbeanlagen			
	a) unzulässig	200 €		
	b) Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100 €		
3.14	Anzahl von Garagen / Stellplätzen - pro Stück	500 €		
3.15	Abstandsfläche			fehlende Abstandsfläche x 10 % des max. Bodenrichtwertes
3.16	Waldabstand			100 € / angefangene 5 m
3.17	Stützmauer			
	a) unzulässig	150 €		
	a) Abweichung Höhe	150 €		
	b) Ausführung	150 €		
3.18	Sonstiges	150 €		
52.10.01.02	Baugenehmigung			
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)			6 vom Tausend der Baukosten, mindestens 510 €
2	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
2.1	Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)			5 vom Tausend der Baukosten, mindestens 420 €
2.2	Baugenehmigungen im vereinfachten Verfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
3	negative Entscheidung		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
4	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Ziffern 3 unter Ordnungsziffer 52.10.01.01 bis zu einer Obergrenze von 250.000 € zusammen.		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
5	Teilbaugenehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)			6 vom Tausend der Baukosten, mindestens 170 €
6	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden können		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
7	Teilbaugenehmigungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)			5 vom Tausend der Baukosten, mindestens 125 €
8	Teilbaugenehmigungen im vereinfachten Verfahren, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
9	Teilbaufreigabe (ab der dritten Teilfreibaugabe) Für die erste und zweite Teilbaufreigabe werden im Baugenehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben.		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
10	Teilbaufreigabe (ab der dritten Teilfreibaugabe) für Verfahren nach anderen Rechtsvorschriften wie z.B. dem BImSchG		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
11	Verlängerung der Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung oder des Bauvorbescheids		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.03 Kennnisgabeverfahren				
1	Untersagung des Baubeginns		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
2	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Ziffern 3 unter Ordnungsziffer 52.10.01.01 bis zu einer Obergrenze von 250.000 € zusammen.		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kennnisgabeverfahren		gebührenfrei	
4	Bestätigung nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO durch die Gemeinde		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
5	Benachrichtigung der Angrenzer im Kennnisgabeverfahren (§ 55 LBO) durch die Gemeinde		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung zuzüglich zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses				
	a) bei 1 - 5 Wohnungen	300,00 €		
	b) bei 6 - 10 Wohnungen	500,00 €		
	c) bei 11 - 15 Wohnungen	700,00 €		
	d) bei 16 - 25 Wohnungen	900,00 €		
	e) ab 25 Wohnungen	1.100,00 €		
	f) ab 50 Wohnungen	1.300,00 €		
	g) Ergänzungen (bei zusätzlichen Wohnungen gilt a) - f))	400,00 €		
	h) nachträgliche Mehrfertigungen	100,00 €		
52.10.01.05 Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich				
1	Ausnahme / Abweichung / Befreiung Die Gebühr setzt sich aus einer Zeitgebühr (Untergrenze) und zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses der Ziffern 3 unter Ordnungsziffer 52.10.01.01 bis zu einer Obergrenze von 250.000 € zusammen.		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
2	Bearbeitung der Baulasterklärung		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.06 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme				
1	Rohbau- und Schlussabnahme im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens			1,5 vom Tausend der Baukosten
2	Gebrauchsabnahme von fliegenden Bauten		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.07 Brandverhütungsschau				
			Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	

Lfd. Nr.	Leistung	Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
52.10.01.08	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen einschl. Anordnungen nach Mängelmeldungen des Bezirksschornsteinfegermeisters			
1	Erlass von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z.B. Baueinstellungen, Nutzungsuntersagung, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.09	Führen und Bereitstellen des Baulastenbuchs einschl. Auskünfte		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.10	Allgemeine Bauberatung		gebührenfrei	
52.10.01.11	Ausnahme von einer Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.12	Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.13	Erlass von förmlichen Entscheidungen zur Wahrung und Durchsetzung rechtmäßiger Zustände wie z.B. Baueinstellungen, Nutzungsuntersagung, Abbruchsverfügungen, Anordnungen, Auflagen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.14	Genehmigungen gem. § 144 ff. BauGB in Sanierungsgebieten		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.10.01.15	Ausstellung eines Negativzeugnisses gem. § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.20.	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung			
52.20.01	Sozialer Wohnungsbau			
52.10.01.01	Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm		gebührenfrei	
52.30	Denkmalschutz und Denkmalpflege			
52.30.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung			
52.30.01.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.30.01.02	Erlass von förmlichen Entscheidungen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
52.30.01.03	Erteilung einer Steuerbescheinigung bei Aufwendungen i.S. der Bescheinigungsrichtlinien – Denkmalschutz		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
	zuzüglich			
	bis 2.500 € erforderliche Baukosten	26 €		
	bis 25.000 € erforderliche Baukosten	52 €		
	bis 50.000 € erforderliche Baukosten	78 €		
	bis 250.000 € erforderliche Baukosten	208 €		
	bis 500.000 € erforderliche Baukosten	312 €		
	je weitere 500.000 € erforderliche Baukosten	260 €		
56	Umweltschutz			
56.10	Umweltschutzmaßnahmen			
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche-, Wasserrechtliche- u. Naturschutzrechtliche Maßnahmen			
56.10.05.01	Wasserrechtliche Maßnahmen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
56.10.05.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
56.10.05.03	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 22 €	
	Eigenbetrieb Abwasser			
02-1	Kleinstbauten (Schuppen, Carport, Garage, etc.)		Zeitaufwand je 15 Minuten - 14 €	
02-2	Einfamilienhaus (bis zwei Wohneinheiten)			7 vom Tausend der Baukosten
02-3	Mehrfamilienhaus (> zwei Wohneinheiten)			3,5 vom Tausend der Baukosten
02-4	Gewerbe- und Industriebauten			3,5 vom Tausend der Baukosten
02-5	zusätzliche Beratung, Auskünfte, Mehraufwendungen		Zeitaufwand je 15 Minuten - 14 €	